

Kalkulation
der kostendeckenden Friedhofsgebühr
der Gemeinde Niedernhausen
für das Jahr 2023

Dr. Penné & Pabst Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. Auftrag	1
B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten	2
C. Vorgehensweise	5
D. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für das Jahr 2023	9
E. Schlussbemerkung	21

Anlagen:

Anlage I: Ermittlung der Ansätze für die Gebührenkalkulation

Anlage II: Aufteilung der Gesamtkosten auf Kostenträger

Anlage III: Ermittlung der Bemessungseinheit für die Grabnutzung

Anlage IV: Ermittlung der Grabnutzung nach dem „Kölner Modell“

Anlage V: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Auftrag

Die Gemeinde Niedernhausen hat uns mit der Erstellung der Kalkulation der kostendeckenden Friedhofsgebühr für die

Gemeinde Niedernhausen

für das Wirtschaftsjahr 2023 beauftragt.

Wir haben den Auftrag - mit Unterbrechungen - in der Zeit von Februar 2023 bis November 2023 sowie von Mai bis Juni 2024 ausgeführt.

Für die Erstellung der Gebührenkalkulation standen uns der Haushaltsplan der Jahre 2020 bis 2023, einschließlich des Erfolgsplans und des Investitionsprogramms 2023 bis 2026 sowie statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Niedernhausen zur Verfügung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Beschreibung der vorgenommenen Kalkulationsarbeiten

I. Allgemeine Beschreibung

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation ist auf der Grundlage des KAG (Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013), unter besonderer Beachtung des § 10 KAG („Benutzungsgebühren“), erarbeitet worden.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Kalkulation wird auf Basis des Haushaltsplans 2023 der Gemeinde Niedernhausen berechnet (siehe Anlage II).

Im Abschnitt C. erläutern wir die einzelnen Positionen der Kalkulation. Die Ergebnisse der Kalkulation fassen wir in Abschnitt D. zusammen.

Die Kalkulation wurde auftragsgemäß im ersten Schritt nach den Annahmen der letzten Kalkulation vom Büro Schüllermann vorgenommen. Alternativ wurde die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach dem sog. „Kölner Modell“ berechnet.

II. Beschreibung „Kölner Modell“

Die Bestattungs- und Trauerkultur hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Ein Trend, der sich dabei abzeichnet, ist die Zunahme von Urnenbestattungen im Vergleich zu traditionellen Sarggräbern. Dies zeigt auch eine Umfrage der Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e. V., die jährlich das Verhältnis von Urnen- und Sargbestattungen erhebt. Für diese Entwicklung sind insbesondere zwei Gründe verantwortlich:

- Geringere Kosten: Urnenbestattungen und die zugehörigen Ruherechte sind meist kostengünstiger als Sargbestattungen.
- Flexibilität bei Grabpflege: Urnen können in einem Grab, Urnenwänden oder Kolumbarien beigesetzt werden, wobei letztere keinen Pflegeaufwand verursachen.

Die wachsende Beliebtheit von Urnenbestattungen hat auch Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Friedhöfe sowie die Gebührenstruktur und Erlöse der Friedhofsbetreiber bzw. Kommunen. Der Flächenbedarf verringert sich bei zunehmender Urnenbestattung, da Kolumbarien und Urnenwände im Vergleich zu Sarggräbern deutlich weniger Platz benötigen. Zudem werden Grabfelder für Sarggräber weniger nachgefragt, weswegen Lücken in Grabfeldern entstehen, wobei der Pflegeaufwand in den Lücken und für die allermeisten Grünflächen und Wege bestehen bleibt. Der Pflegeaufwand für die Grünflächen und Wege kann erst mit einem Zeitverzug von mehreren Jahren oder Jahrzehnten reduziert werden. In der Folge bleiben Fixkosten der Friedhöfe bestehen, verteilen sich aber auf weniger Grabflächen für Urnen- und Sarggrabplätze.

In der Regel unterscheiden sich die Grabnutzungsgebühren für Sarggräber und Urnengräber. Urnengräber sind in der Unterhaltung (ohne Grabpflege) meist kostengünstiger als Sarggräber, da sie weniger Platz benötigen und dies bei der Gebührenermittlung maßgeblich berücksichtigt wird.

Um die Unterschiede in den Grabnutzungsgebühren für Sarggräber und Urnengräber angemessen zu berücksichtigen, kann das Kölner Modell eine mögliche Option sein. Dieses Modell basiert auf der Idee, dass ein bestimmter Anteil der

Gesamtkosten eines Friedhofs über die Gesamtanzahl der Bestattungen verteilt wird.

Die Kalkulation nach dem Kölner Modell sorgt in erster Linie dafür, dass sich die Gebühren zwischen Urne und Sarg wieder annähern. Zum anderen wird berücksichtigt, dass nicht alle Kosten auf dem Friedhof abhängig von der Grabgröße sind. Auf einem Friedhof werden neben den Grabflächen auch Flächen für die Benutzer des Friedhofs bereitgestellt. Dazu zählen z. B. Parkplätze, Wege, Toilettenräume etc. Diese Flächen sind abhängig von der Anzahl der Besucher auf dem Friedhof und damit von der Anzahl und nicht von der Größe der Grabstellen.

In der Gebührenermittlung heißt das, dass vor der Äquivalenzziffernberechnung ein Fixkostenanteil über die Anzahl der Bestattungen verteilt wird. Dies hat zur Folge, dass die Gebühr je Berechnungseinheit und damit die Bedeutung der Äquivalenzziffer sinkt. Die Summe aus dem Fixkostenanteil und der Äquivalenzziffer bewertet mit der Gebühr je Berechnungseinheit ergibt die Grabnutzungsgebühr.

Die Schnittstellen zwischen den Leistungen auf den Grabfeldern und den allgemein genutzten Flächen sind schwer abzugrenzen. Die Gemeinde Niedernhausen hat die Kosten pauschal im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Dieses Vorgehen wird durch Rechtsprechung (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 26.05.2014 - 23 K 484/13) anerkannt.

C. Vorgehensweise

I. Aufteilung der Gesamtkosten auf die abrechenbaren Leistungen gemäß Gebührenordnung (Aufteilung auf Kostenträger)

Sämtliche Schlüsselungen sind nach anerkannten kostenrechnerischen Grundsätzen erfolgt.

Eindeutig zuordenbare Kosten der einzelnen Haushaltsstellen bzw. Sachkonten verteilen wir unmittelbar auf die entsprechenden Kostenträger (sog. Kostenträger-einzelkosten). Konnte die Kostenverursachung nicht unmittelbar einem Kostenträger zugeordnet werden, so wurden die Aufwendungen auf Kostenstellen aufgeteilt (sog. Kostenträgergemeinkosten) zur späteren Schlüsselung auf die Kostenträger.

Die Kosten der einzelnen Kostenarten teilen wir auf folgende **Kostenträger** auf:

Nutzung der Gebäude

Nutzung der Trauerhalle Niedernhausen

Nutzung der Trauerhallen in Königshofen, Oberjosbach, Engenhahn, Niederseelbach

Nutzung der Trauerhalle in Oberseelbach

Aufbewahrung einer Leiche (je Tag)

Nutzung der Kühlzelle (je Tag)

Bestattung

Bestattung im Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre

Bestattung im Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahre

Bestattung im Einzelwahlgrab

Erstbestattung im mehrstelligen Wahlgrab

Folgebestattung im mehrstelligen Wahlgrab

Erstbestattung im Urnenwahlgrab (nur Aushub)

Folgebestattung im Urnenwahlgrab (nur Aushub)

Bestattung im Urnenreihengrab (nur Aushub)

Bestattung im anonymen Grabfeld (nur Aushub)

Bestattung im halbanonymen Grabfeld; neu: Baumgräber (nur Aushub)

Bestattung Urne in einem Erdgrab (nur Aushub)

Nutzungsrechte

Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre

Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahren

Einzelwahlgrab

Doppelwahlgrab

Urnenwahlgrab

Urnenreihengrab

Grabstelle im anonymen Grabfeld

Grabstelle im halbanonymen Grabfeld (Baumgräber)

Verwaltungsgebühren

Ausstellung von Beisetzungsbescheinigungen

Ausstellung von Grabmalanträgen

Ausstellung von Gewerbeerlaubnissen

Bestehende Kostenstellen dienen zur Erfassung von Kostenträgergemeinkosten und Kostenstellenkosten, die nicht direkt den Kostenträgern zugeordnet werden können. Diese Kosten werden in weiteren Schritten mit unterschiedlichen Verrechnungsschlüsseln auf die Kostenträger umgelegt:

II. Ermittlung des Vorhalteflächen- und Grünanteils

Vorhalteflächen

Um den Betrieb der Friedhöfe über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass der bei steigenden Einwohnerzahlen zunehmende Bedarf an Bestattungsflächen stets gedeckt werden kann. Die Kommune kann daher gezwungen sein, rechtzeitig Flächen für Friedhofserweiterungen zu erwerben und in die bestehenden Friedhöfe einzubeziehen.

Die Gemeinde Niedernhausen benötigt keine Reserveflächen für die jeweiligen Friedhöfe, da die Anzahl der Sargbestattungen zurückgeht und für Urnenbestattungen weniger Fläche benötigt wird.

Nach den Vorschriften des KAG dürfen Bürger über die Gebühren aber nur im Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung belastet werden.

Öffentlicher Grünanteil

Der Friedhof einer Kommune nimmt neben der prägenden Funktion, Ort der würdigen Bestattung der Verstorbenen und ihres Andenkens zu sein, insbesondere in städtischen Bereichen in bauplanerischer, städtebaulicher, sozialer und ökologischer Hinsicht, die Funktion einer Grünfläche ein. Wären die Friedhofsflächen nicht oder nicht in diesem Umfang vorhanden, so wären von der Kommune im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben Flächen in etwa dieser Größe als Park- oder Erholungsanlage anzulegen und zu unterhalten.

Sind solche Flächen Bestandteil eines Friedhofs, so bezeichnet man diese anteiligen Flächen als "öffentlichen Grünanteil".

Die Vorhalteflächen und die Fläche des sogenannten "öffentlichen Grünanteils" wurden von der Gemeindeverwaltung sachgerecht ermittelt und finden in der Gebühre kalkulation entsprechend Berücksichtigung.

Der gemeindliche Anteil wurde in Absprache mit der Gemeindeverwaltung auf 15,00 % der betreffenden Kostenarten festgesetzt.

III. Abschreibungen

Nach den Vorschriften des KAG (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG) sind bei der Gebührenkalkulation angemessene Abschreibungen anzusetzen.

Die Gemeinde Niedernhausen berücksichtigt in ihrem Haushaltsplan eine kalkulatorische Verzinsung von 2,5 %, welche über die interne Leistungsverrechnung im Gebührenhaushalt Friedhof abgebildet wird. Für die Zwecke der Gebührenkalkulation haben wir die kalkulatorische Verzinsung aus der internen Leistungsverrechnung übernommen.

IV. Verteilung der Kostenstellen

Nachstehend werden die Verteilung der Kostenstellen auf die Kostenträger und die sich daraus ergebenden Zwischensummen je Kostenträger dargestellt.

Die Kosten der einzelnen Kostenarten verteilen sich auf die Kostenstellen „Pflege des Friedhofsumfeldes“, "Gebäude allgemein“, "Bestattungen allgemein“ und "Verwaltungsgebühren“ wie folgt:

	%	EUR
KST Pflege des Friedhofsumfeldes	54,00	1.262,00
KST Gebäude allgemein	21,30	497,00
KST Bestattung allgemein	20,40	476,00
KST Verwaltungsgebühren	4,30	100,00
	100,00	2.335,00

Die Kosten der Kostenstelle "Verwaltung" (EUR 2.335,00) wurden anhand der prozentualen Verteilung Personalkosten der Friedhofsverwaltung (ohne Bauhof) und der internen Leistungsverrechnung der Verwaltungsleistungen verteilt.

Die Kostenstelle "Gebäude allgemein" (EUR 130.128,00) wurde unter Berücksichtigung der Flächen der einzelnen Gebäudeteile wie folgt auf die einzelnen Kostenträger umgelegt:

	%	EUR
Nutzung der Trauerhalle Niedernhausen	27,24	35.447,00
Nutzung der Trauerhalle in Königshofen, Oberjosbach, Engenhahn, Niederseelbach	50,91	66.248,00
Nutzung der Trauerhalle in Oberseelbach	7,43	9.669,00
Aufbewahrung einer Leiche (je Tag)	10,54	13.715,00
Nutzung der Kühlzelle (je Tag)	3,88	5.049,00
	100,00	130.128,00

Die Kostenstelle "Bestattung allgemein" (EUR 22.821,00) umfasst anteilige Personalkosten sowie die Querschnittsämter der Verwaltung. Die Kosten wurden komplett auf den Kostenträger "Erdbestattungen" und "Urnenbestattungen" verteilt. Die anteiligen Kosten aus der internen Leistungsverrechnung für den Bauhof wurden komplett dem Kostenträger Urnenbestattungen zugeordnet, da der Bauhof keine Leistungen im Bereich der Erdbestattungen erbrachte. Maßgebend für die Ermittlung der Verteilungsmaßstäbe war die Anzahl an Erd- und Urnenbeisetzungen im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (von 2020 bis 2022). Diese wurden als voraussichtliche Häufigkeit in die Folgejahre projiziert.

	Anzahl Beisetzungen	%	EUR
KTR Erdbestattung	19	17,12	3.906,00
KTR Urnenbestattung	92	82,88	18.915,00
	111	100,00	22.821,00

D. Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für das Jahr 2023

Nachfolgend wird erläutert, inwieweit die in Abschnitt C. ermittelten Gesamtkosten der einzelnen Kostenträger zu einer Gebühr pro Vorfall führen.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bestattungsgebühren diene die Häufigkeit der Beisetzungen im 3-Jahres-Durchschnitt (2020 bis 2022) sowie der entsprechende Zeitaufwand für die jeweilige Bestattungsleistung. Diese wurden als voraussichtliche Häufigkeit in die Folgejahre projiziert.

Die Verwaltungsgebühren wurden unter Berücksichtigung der Schätzung der Fallzahlen für das Jahr 2023 sowie dem entsprechenden Zeitaufwand je Verwaltungsleistung berechnet.

Für die Nutzung der Trauerhallen haben wir die tatsächliche Anzahl an Nutzungstagen im Jahr 2022 herangezogen. Hinsichtlich der Nutzung des Aufbahrungsraumes sowie der Kühlzelle, sind wir absprachegemäß von einer maximal möglichen Auslastung von 222 Nutzungstagen pro Jahr ausgegangen. Die maximal mögliche Auslastung entspricht der Summe der Bestattungen, welche für die Gebührenkalkulation zugrunde gelegt wurde (111 Bestattungen je Jahr). Es wurden zwei Nutzungstage je Bestattungsvorgang unterstellt, so dass sich insgesamt 222 Nutzungstage je Jahr ergeben. Diese Vorgehensweise war erforderlich, da der Gebührenzahler nur mit den Kosten der tatsächlichen Inanspruchnahme belastet werden darf und demzufolge die aus mangelnder Auslastung resultierenden Kosten bei der Gebührenberechnung außen vor bleiben müssen.

Die Rasenpflegegebühren für das anonyme und halbanonyme Grabfeld (Baumgräber) wurden nach den Kosten je m² und Jahr sowie der Anzahl der möglichen Grabstellen im Grabfeld berechnet. Die Kosten je m² und Jahr wurden von der Gemeinde Niedernhausen ermittelt und in das vorliegende Gutachten übernommen.

Im Bereich der Grabnutzungsrechte haben wir die Kosten mit Hilfe einer Bemessungseinheit ermittelt.

Es wird für das Kalkulationsjahr von einer Bemessungseinheit in Höhe von 1.939,20 Einheiten ausgegangen.

Die Gesamtzahl der Bemessungseinheiten ergibt sich aus der Multiplikation der Grabfläche mit den in der Friedhofssatzung festgelegten Nutzungszeiten je Grabart und mit den durchschnittlich jährlich vergebenen Nutzungsrechten der Jahre 2020 bis 2022 (vgl. Anlage III, Ermittlung der Berechnungseinheiten).

<u>Kostenträger</u>	<u>Bemessungs- einheit</u>	<u>Anzahl Bestattungen</u>
Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre	11	1
Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahren	45	1
Wahlgrab	1.010	17
Urnenwahlgrab	456	38
Urnenreihengrab	43	6
Grabstelle im anonymen Grabfeld	14	2
Grabstelle im halbanonymen Grabfeld	360	50

Da die Verteilung der Bestattungen in den Jahren 2020 bis 2022 auf die Wahlgrabstätten hohen Schwankungen unterlag, wurden diese als Kostenträger Wahlgrab zusammengefasst. Für die Ermittlung der Gebühr wird für Doppelwahlgräber der Multiplikator 2 angesetzt.

Die Kosten der Nutzungsrechte dividiert durch die Bemessungseinheit ergibt die Gesamtkosten pro Kostenträger. Dividiert mit der Anzahl der Bestattungen ergeben sich die Kosten pro Fall:

Kostenträger	Kosten der Nutzungs- rechte EUR	Gesamt- kosten EUR	Kosten pro Fall EUR
<u>Nutzungsrechte</u>			
KST Pflege des Friedhofsumfeldes	252.544,00		
KTR halbanonymes Grabfeld	5.406,00		
Kosten Nutzungsrechte gesamt	257.950,00		
Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre		1.406,50	1.406,50
Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahren		5.860,40	5.860,40
Wahlgrab		131.507,29	7.735,72
Urnenwahlgrab		59.385,35	1.562,77
Urnenreihengrab		5.625,98	937,66
Grabstelle im anonymen Grabfeld		1.875,33	937,66
Grabstelle im halbanonymen Grabfeld		52.289,17	1.045,78
Übertrag:	257.950,00		

Die Kosten für das halbanonyme Grabfeld (Baumgräber) wurden ausschließlich auf diesen Kostenträger umgelegt.

Für die Bestattung im halbanonymen Grabfeld (Baumgräber) fällt auskunftsgemäß der gleiche Zeitaufwand (in Std.) an wie bei der Bestattung im anonymen Grabfeld.

Kostenträger	Gesamt- kosten	Anzahl der Bestattungen	Zeitaufwand (in Stunden)	Kosten pro Vorfall (100 %)
	EUR			EUR
Übertrag;	257.950,00			
<u>Erdbestattungen</u>	3.906,00			
Bestattung im Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre		1	4	139,50
Bestattung im Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahren		1	6	209,25
Bestattung im Wahlgrab		17	6	209,25
Übertrag:	261.856,00			

Kostenträger	Gesamtkosten EUR	Anzahl der Bestattungen	Zeitaufwand (in Stunden)	Kosten pro Vorfall (100 %) EUR
Übertrag;	261.856,00			
<u>Urnenbestattungen</u>	32.430,00			
Erstbestattung im Urnenwahlgrab		33	1,5	332,05
Folgebegräbnis im Urnenwahlgrab		0	2,5	0,00
Bestattung im Urnenreihengrab		6	1,5	332,05
Bestattung im halb-anonymen Grabfeld		50	1,5	332,05
Bestattung im anonymen Grabfeld		2	1,5	332,05
Bestattung Urne im Erdgrab		5	2,0	442,73
Bestattung von standesamtlich nicht anmeldspflichtigen Leibesfrüchten		0	0,0	0,00
Übertrag:	294.286,00			

Die Gebühren für Bestattungen beinhalten nur den Grabaushub für Urnenbestattungen. Die Kosten für die Leistungen durch externe Unternehmen für die Zeremonie einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie das Schließen Gräber (Pauschalbetrag) sind zu den oben angegebenen Kosten pro Vorfall hinzuzurechnen.

Kostenträger	Kosten Gemeinde EUR	Fallpauschale externes Unternehmen EUR	Kosten pro Vorfall (100 %) EUR
<u>Erdbestattungen</u>			
Bestattung im Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre	139,50	559,30	698,80
Bestattung im Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahren	209,25	559,30	768,55
Bestattung im Wahlgrab	209,25	559,30	768,55
<u>Urnenbestattungen</u>			
Erstbestattung im Urnen- wahlgrab	332,05	40,00	372,05
Folgebestattung im Urnen- wahlgrab	0,00	40,00	40,00
Bestattung im Urnenreihen- grab	332,05	40,00	372,05
Bestattung im halb- anonymen Grabfeld	332,05	40,00	372,05
Bestattung im anonymen Grabfeld	332,05	40,00	372,05
Bestattung Urne im Erdgrab	442,73	40,00	482,73
Bestattung von standesamt- lich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten	0,00	40,00	40,00

Die Kosten für Fremdleistungen von externen Firmen für den Aushub, die Schließung sowie die Räumung von Gräbern werden den Bürgern direkt in Rechnung gestellt. Die Fallpauschalen der externen Unternehmen werden zu den ermittelten Kosten der Gemeinde gesondert hinzugerechnet. Für die Kalkulation der anderen Gebührensätze werden die hierfür im Haushaltsplan angesetzten Kosten herausgerechnet (vgl. Anlage II).

Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, den Transport von Blumenschmuck bei dem Bestattungsunternehmen in Auftrag zu geben, hierfür wird laut Vertrag ein

Pauschalbetrag von EUR 18,00 je Beisetzung fällig. Hierbei handelt es sich um einen Gebührentatbestand, der in der Friedhofsgebührenordnung aufzuführen ist.

Kostenträger	Gesamtkosten EUR	Anzahl der Nutzungen / Vorfälle	Zeitaufwand (in Minuten)	Kosten pro Vorfall (100 %) EUR
Übertrag:	294.286,00			
<u>Nutzung der Gebäude</u>	134.030,00			
Nutzung der Trauerhalle Niedernhausen		25		1.495,88
Nutzung der Trauerhallen Königshofen, Oberjos- bach, Engenhahn, Niederseelbach		47		1.450,34
Nutzung der Trauerhalle Oberseelbach		1		9.703,00
Nutzung Aufbahrungs- raum (je Tag)		222		61,78
Nutzung Kühlzelle (je Tag)		222		22,74
<u>Sonstige Gebühren</u>	5.894,00			
Beisetzungsbeschei- nigung		98	15	32,38
Grabmalanträge		30	30	64,77
Zulassung Gewerbe- betrieb		12	30	64,77
Übertrag:	434.210,00			

Für die Ermittlung der Kosten pro Vorfall werden die Gesamtkosten der sonstigen Gebühren (EUR 5.894,00) auf den angefallenen Zeitaufwand verteilt. Der angefallene Zeitaufwand des Jahres 2022 ermittelt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Vorfälle mit dem Zeitaufwand je Fall.

Für die Rasenpflege fallen angabegemäß bei anonymen Grabfeldern 1,10 € pro m² und Jahr sowie bei halbanonymen Grabfeldern (Baumgräber) 1,30 € pro m² und Jahr an.

Die Kosten für die Grabräumung sowie die Anzahl der Grabräumungen wurden anhand des Durchschnitts der erbrachten Bauhofleistungen für die Jahre 2018 bis 2021 ermittelt. Diese wurden als voraussichtliche Häufigkeit in die Folgejahre projiziert.

Kostenträger	Gesamtkosten	Anzahl Grab- räumungen	Kosten pro Vorfall (100 %)
	EUR		
Übertrag:	434.210,00		
<u>Grabräumungsgebühren</u>	10.495,15		
Räumung Einzelkaufgrab und Reihengrab	2.819,31	4,75	593,54
Räumung Doppelgrab	6.094,97	9,25	658,92
Räumung Urnenkaufgrab	1.580,86	6,50	243,21
Kosten gesamt gemäß Anlage 2	444.705,15		

Bei voller Kostendeckung ergeben sich nach dem **bisherigen Verfahren** folgende Gebühren (auf volle Euro gerundet) für die gesamte Nutzungsdauer:

Kostenträger	Nutzungs- dauer / Jahr	rechnerische Gebühr / Nutzungs- dauer	Vorschlag auf Basis von 100%	Vorschlag auf Basis von 80%
<u>Nutzungsrechte</u>				
Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre	15	1.406,50 €	1.406,00 €	1.125,00 €
Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahren	25	5.860,40 €	5.860,00 €	4.688,00 €
Einzelwahlgrab	30	7.735,72 €	7.736,00 €	6.189,00 €
Doppelwahlgrab*	30	15.471,45 €	15.471,00 €	12.377,00 €
Urnenwahlgrab	25	1.562,77 €	1.563,00 €	1.250,00 €
Urnenreihengrab	15	937,66 €	938,00 €	750,00 €
Grabstelle im anonymen Grabfeld	15	937,66 €	938,00 €	750,00 €
Grabstelle im halb- anonymen Grabfeld	15	1.045,78 €	1.046,00 €	837,00 €
<u>Rasenpflegegebühren</u>				
Rasenpflege anonymes Grabfeld	15	16,50 €	16,00 €	13,00 €
Rasenpflege halbanonymes Grabfeld	15	19,50 €	19,00 €	15,00 €

*Ermittlung der Gebühr durch Multiplikation der Gebühr für Einzelwahlgräber mit dem Multiplikator 2

Für die Grab-Nutzungsrechte ergeben sich nach dem Kölner Modell anderen Gebührensätze. Die alternative Berechnung haben wir als Anlage 4 dargestellt. Die Gebührentatbestände werden in nachfolgender Tabelle alternativ dargestellt:

Bei voller Kostendeckung ergeben sich nach dem **„Kölner Modell“** folgende Gebühren (auf volle Euro gerundet) für die gesamte Nutzungsdauer:

"Kölner Modell" Kostenträger	Nutzungsdauer / Jahr	rechnerische Gebühr / Nutzungsdauer	Vorschlag auf Basis von 100%	Vorschlag auf Basis von 80%
<u>Nutzungsrechte</u>				
Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre	15	2.056,00 €	2.056,00 €	1.645,00 €
Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahren	25	4.527,67 €	4.528,00 €	3.622,00 €
Einzelwahlgrab	30	5.568,38 €	5.568,00 €	4.454,00 €
Doppelwahlgrab*	30	11.136,75 €	11.137,00 €	8.910,00 €
Urnenwahlgrab	25	2.142,73 €	2.143,00 €	1.714,00 €
Urnenreihengrab	15	1.795,83 €	1.796,00 €	1.437,00 €
Grabstelle im anonymen Grabfeld	15	1.795,83 €	1.796,00 €	1.437,00 €
Grabstelle im halb- anonymen Grabfeld	15	1.903,95 €	1.904,00 €	1.523,00 €
<u>Rasenpflegegebühren</u>				
Rasenpflege anonymes Grabfeld	15	16,50 €	16,00 €	13,00 €
Rasenpflege halbanonymes Grabfeld	15	19,50 €	19,00 €	15,00 €

*Ermittlung der Gebühr durch Multiplikation der Gebühr für Einzelwahlgräber mit dem Multiplikator 2

Die weiteren Gebührentatbestände sind unabhängig vom angewandten Berechnungsmodell gleich.

Kostenträger	rech- nerische Gebühr	Vorschlag auf Basis von 100%	Vorschlag auf Basis von 80%
<u>Erdbestattungen</u>			
Bestattung im Reihengrab für Verstorbene bis 5 Jahre	698,80 €	699,00 €	559,00 €
Bestattung im Reihengrab für Verstorbene ab 6 Jahre	768,55 €	769,00 €	615,00 €
Bestattung im Einzelwahlgrab	768,55 €	769,00 €	615,00 €
Erstbestattung im mehrstelligen Wahlgrab	977,80 €	978,00 €	782,00 €
Folgebestattung im mehrstelligen Wahlgrab	768,55 €	769,00 €	615,00 €
<u>Urnenbestattungen</u>			
Erst- und Folgebestattung im Urnenwahlgrab	353,84 €	354,00 €	283,00 €
Bestattung im Urnenreihengrab	353,84 €	354,00 €	283,00 €
Bestattung im halbanonymen Grabfeld	353,84 €	354,00 €	283,00 €
Bestattung im anonymen Grabfeld	353,84 €	354,00 €	283,00 €
Bestattung Urne im Erdgrab	458,45 €	458,00 €	367,00 €
Bestattung von standesamtlich nicht anmeldungspflichtigen Leibesfrüchten*	- €	- €	- €
<u>Nutzung der Gebäude</u>			
Nutzung der Trauerhalle Niedernhausen	1.495,88 €	1.496,00 €	1.197,00 €
Nutzung der Trauerhalle Königshofen, Oberjosbach, Engenhahn, Niederseelbach	1.450,34 €	1.450,00 €	1.160,00 €
Nutzung der Trauerhalle Oberseelbach	9.703,00 €	1.496,00 €	1.197,00 €
Nutzung des Aufbahrungsraumes (je Tag)	61,78 €	62,00 €	49,00 €
Nutzung der Kühlzelle (je Tag)	22,74 €	23,00 €	18,00 €
<u>Verwaltungsleistungen</u>			
Beisetzungsbescheinigungen	32,38 €	32,00 €	26,00 €
Grabmalanträge	64,77 €	65,00 €	52,00 €
Zulassung Gewerbetriebe	64,77 €	65,00 €	52,00 €
<u>Grabräumungsgebühren</u>			
Grababräumung Einzelkaufgrab	593,54 €	594,00 €	475,00 €
Grababräumung Reihengrab	593,54 €	594,00 €	475,00 €
Grababräumung Doppelgrab	658,92 €	659,00 €	527,00 €
Grababräumung Umenkaufgrab	243,21 €	243,00 €	195,00 €
Grababräumung Urnenreihengrab	243,21 €	243,00 €	195,00 €

E. Schlussbemerkung

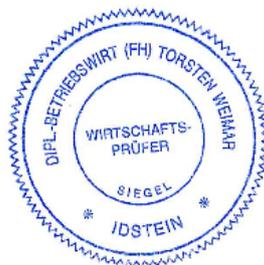
Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 H-KAG). Hierbei kommt der Kommune ein gewisser Ermessensspielraum zugute.

Der durch Benutzungsgebühren zu deckende Aufwand - ohne Aufwendungen für die Einstellung in die Sonderposten und abzüglich eines gemeindlichen Anteils von 15 % - beträgt bei einer Kostendeckung von 100 % voraussichtlich insgesamt durchschnittlich 444.705,15 €. Bei einem Kostendeckungsgrad von 80 % ergibt sich ein durch Benutzungsgebühren zu deckender Aufwand von 355.764,12 €.

Wir empfehlen für Urnenbestattungen die Gebühr für einen Kostendeckungsgrad von 100 % festzusetzen. Für andere Gebührentatbestände kann auch von einer niedrigeren Kostendeckung ausgegangen werden. Das hessische Ministerium des Innern und für Sport erachtet im Bereich Bestattungswesen auch eine vertretbare Unterdeckung für hinnehmbar. Die Überörtliche Prüfung erachtet im Bereich Friedhof einen Kostendeckungsgrad von 80 % als sachgerecht.

Sollten sich bei wesentlichen Kosten wie Unterhaltung des Anlagevermögens bzw. Abschreibungen (aufgrund Abweichungen bei den geplanten Investitionen) oder bei den Zahlen der Nutzungen erhebliche Änderungen ergeben, müsste die Gebührenkalkulation entsprechend angepasst werden.

Idstein, den 11. Juni 2024



Torsten Weimar
Wirtschaftsprüfer

Ermittlung der Ansätze für die Gebührenkalkulation

Anlage I

	Haushaltsplan 2023 EUR	Haushaltsplan 2024 EUR	Haushaltsplan 2025 EUR	Haushaltsplan 2026 EUR	Durchschnitt Haushaltsjahre 2023 bis 2026 EUR	Gemeindlicher Anteil EUR	Ansatz lt. Gebühren- kalkulation 2023 EUR
1. Personalkosten	37.700,00	38.300,00	38.900,00	39.500,00	38.600,00	5.790,00	32.810,00
2. Aufwand für Material und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen	101.000,00	97.000,00	28.000,00	28.000,00	63.500,00	0,00	63.500,00
3. Materialaufwand externe Kosten für Aushub und Schließen (Herstellen von Erdgräbern)	10.600,00	10.600,00	10.600,00	10.600,00	10.600,00	0,00	0,00
4. Unterhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch	29.400,00	29.400,00	29.400,00	29.400,00	29.400,00	4.410,00	24.990,00
5. Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen, Instandhaltungen von Einrichtungen und Ausstattungen, sonstige Fremdinstandhaltung	14.300,00	2.500,00	3.100,00	2.500,00	5.600,00	0,00	5.600,00
6. Strom	3.200,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	3.800,00	0,00	3.800,00
7. Aufwendungen für Fremdentorgung	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	230,00	1.270,00
8. Entsorgung Grünschnitt	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	450,00	2.550,00
9. Wasser, Abwasser	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	1.130,00	6.370,00
10. Reinigungsmaterial, Fremdreinigung	7.200,00	7.200,00	7.200,00	7.200,00	7.200,00	0,00	7.200,00
11. Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	800,00	900,00	1.000,00	1.000,00	930,00	0,00	930,00
12. Beiträge Wirtschaftsverb. und Berufsvertr.	300,00	300,00	300,00	300,00	300,00	0,00	300,00
13. Verbrauchsmittel	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	0,00	500,00
14. And. sonstige Aufwendungen für bez. Leistungen	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00
15. Aufwendungen DV-Programme	900,00	900,00	900,00	900,00	900,00	0,00	900,00
16. Abschreibungen	42.000,00	43.200,00	45.500,00	40.000,00	42.680,00	6.400,00	36.280,00
17. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen					0,00	0,00	0,00
18. Einstellungen in sonst. Sonderposten	140.000,00	140.000,00	140.000,00	140.000,00	0,00	0,00	0,00
19. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen					0,00	0,00	0,00
20. ILV Bauhof	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	200.000,00	30.000,00	170.000,00
21. ILV Verwaltungsleistungen	57.479,00	58.225,00	58.052,00	62.040,00	58.950,00	8.840,00	50.110,00
22. Verzinsung Anlagekapital	26.000,00	26.000,00	26.000,00	26.000,00	26.000,00	3.900,00	22.100,00
23. sonst. Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwendungen	688.379,00	676.025,00	610.452,00	608.940,00	505.960,00	61.150,00	434.210,00
25. Zusätzliche Kosten Bauhof						10.495,15	10.495,15
Summe Kosten gesamt							444.705,15

Aufteilung der Gesamtkosten auf Kostenträger

Anlage II

Ansatz lt. Begührenkalkulation 2023 EUR		Kostenträger	Kostenträger	Kostenträger	Kostenträger	Kostenträger	Kostenstelle	Kostenträger	Kostenträger	Kostenstelle	Kostenträger	Kostenträger	Kostenstelle	Kostenstelle	Summe		
		Nutzung der Trauerhalle Niederhausen Je Vorfall	Nutzung der Trauerhalle Königshofen, Oberjosbach, Engenhahn, Niederseeibach Je Vorfall	Nutzung der Trauerhalle Oberseeibach Je Vorfall	Aufbewahrung Leiche je Tag	Aufbewahrung Kühlzelle je Tag	Besetzungen allgemein EUR	Erdbestattungen EUR	Urnenbestattungen EUR	Pflege des Friedhofsumfeldes EUR	Halbanonymes Grabfeld (Urne) EUR	Verwaltungsleistungen (sonstige Gebühren) EUR	Grabräumung EUR	Gebäude allgemein EUR	Verwaltung EUR	EUR	
1.	Personalkosten						1.215,00			27.951,00		3.644,00					32.810,00
2.	Aufwand für Material und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen													63.500,00			63.500,00
3.	Materialaufwand externe Kosten für Aushub und Schließen (Herstellen von Erdgräbern)													0,00			0,00
4.	Unterhaltung von Sachanlagen Gemeingebrauch								24.990,00								24.990,00
	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen, Instandhaltungen von Einrichtungen und Ausstattungen, sonstige Fremdinstandhaltung													5.600,00			5.600,00
6.	Strom	1.882,00	1.918,00														3.800,00
7.	Aufwendungen für Fremdensorgung								1.270,00								1.270,00
8.	Entsorgung Grünschnitt								2.550,00								2.550,00
9.	Wasser, Abwasser								6.370,00								6.370,00
10.	Reinigungsmaterial, Fremdreinigung								7.200,00					7.200,00			7.200,00
11.	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen								930,00					930,00			930,00
12.	Beiträge Wirtschaftsverb. und Berufsvertr.								300,00						300,00		300,00
13.	Verbrauchsmittel								500,00						500,00		500,00
14.	And. sonstige Aufwendungen für bez. Leistungen								5.000,00					5.000,00			5.000,00
15.	Aufwendungen DV-Programme								900,00						900,00		900,00
16.	Abschreibungen								36.280,00								36.280,00
17.	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen								0,00								0,00
18.	Einstellungen in sonst. Sonderposten								0,00								0,00
19.	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen								0,00								0,00
20.	ILV Bauhof	68,00		34,00			10.914,00			13.515,00				14.773,00			170.000,00
21.	ILV Verwaltungsleistungen						10.216,00			27.076,00		2.150,00		10.668,00			50.110,00
22.	Verzinsung Anlagekapital								14.074,00	632,00				7.379,00	15,00		22.100,00
23.	sonst. Zinsen und ähn. Aufwendungen																0,00
24.	Periodenfremde Aufwendungen																0,00
	Summe Aufwendungen	1.950,00	1.918,00	34,00	0,00	0,00	22.345,00	0,00	13.515,00	251.282,00	5.406,00	5.794,00	0,00	129.631,00	2.335,00		434.210,00
	Zusätzliche Kosten Bauhof												10.495,15				10.495,15
	Verteilung Kostenstelle Verwaltung						476,00		1.262,00		100,00			497,00		-2.335,00	-2.335,00
	Zwischensumme	1.950,00	1.918,00	34,00	0,00	0,00	22.821,00	0,00	13.515,00	252.544,00	5.406,00	5.894,00	10.495,15	130.128,00	0,00		444.705,15
	Verteilung Kostenstelle Gebäude allgemein													-130.128,00			-130.128,00
	Zwischensumme	37.397,00	68.166,00	9.703,00	13.715,00	5.049,00	22.821,00	0,00	13.515,00	252.544,00	5.406,00	5.894,00	10.495,15	0,00	0,00		444.705,15
	Verteilung Kostenstelle Bestattung allgemein						-22.821,00										-22.821,00
	Zwischensumme	37.397,00	68.166,00	9.703,00	13.715,00	5.049,00	0,00	3.906,00	18.915,00	252.544,00	5.406,00	5.894,00	10.495,15	0,00	0,00		444.705,15

Ermittlung der Bemessungseinheit für die Grabnutzung

Anlage III

Grabart	Grabfläche	Nutzungsjahre	Bemessungseinheit pro Grab	Nutzungsrechte Häufigkeit	Bemessungseinheit Insgesamt
	m2				
WAHLGRÄBER					
Einzelgrab <6	1,20 x 0,60	0,72	30	22	0
Einzelgrab >6	2,20 x 0,90	1,98	30	59	1.009,8
Doppelgrab	2,20 x 2,20	4,84	30	145	0
3-er Familiengrab	2,20 x 3,50	7,7	30	231	0
4-er Familiengrab	2,20 x 4,90	10,8	30	323	0
Urnenkaufgrab	0,60 x 0,80	0,48	25	12	38
REIHENGRÄBER					
Einzelgrab <6	1,20 x 0,60	0,72	15	11	1
Einzelgrab >6	2,00 x 0,90	1,8	25	45	1
Urnenreihengrab	0,60 x 0,80	0,48	15	7	6
anonymes Urnengrab	0,60 x 0,80	0,48	15	7	2
halbannonymer Urnengrab	0,60 x 0,80	0,48	15	7	50
GESAMT Prognose 2023					1.939,20

Ermittlung der Grabnutzung nach dem „Kölner Modell“

Anlage IV

<u>Nutzungsrechte</u>		Anzahl Bestattungen	Kosten 50% nach Bestattungen	Bemessungs- einheit	Kosten 50% nach Bemessungs- einheit	Kosten pro Jahr	Kosten pro Fall
KST Pflege des Friedhofumfeldes	252.544,00	126.272,00			126.272,00		
KTR halbanonymes Grabfeld	5.406,00				5.406,00		
Kosten Nutzungsrechte gesamt	<u>257.950,00</u>						
Reihengrab für Verstorbene bis 4 Jahre		1,00	1.275,47	11	780,53	68,53	2.056,00
Reihengrab für Verstorbene ab 5 Jahren		1,00	1.275,47	45	3.252,20	150,92	4.527,67
Einzelwahlgrab		17,00	21.683,07	1009,8	72.979,32	185,61	5.568,38
Doppelwahlgrab		0,00	0,00	0	-	-	11.136,75
Urnenwahlgrab		22,00	28.060,44	264	19.079,56	85,71	2.142,73
Urnenreihengrab		6,00	7.652,85	43	3.122,11	119,72	1.795,83
Grabstelle im anonymen Grabfeld		2,00	2.550,95	14	1.040,70	119,72	1.795,83
Grabstelle im halb-anonymen Grabfeld		50,00	63.773,74	360	31.423,58	126,93	1.903,95
		99,00		1.747,20	131.678,00		

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.